

Antragsteller/in:.....

Datum:

.....

.....

Bürgermeister als Ordnungsbehörde
Mauerstraße 6 –8

35781 Weilburg

**Antrag auf Erteilung
eines Bewohnerparkausweises**
gem. § 46 (1) Nr. 11 Straßenverkehrs-Ordnung
(StVO)

Ich beantrage einen Bewohnerparkausweis für **Zone A / B / C** (zutreffendes markieren)

Antragsteller (Name, Vorname)	
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße)	
Fahrzeugart (Pkw, Kombi usw.)	Amtliches Kennzeichen

Ich wohne dauernd in der vorgenannten Wohnung.

Ich bin Halter des vorgenannten Fahrzeuges

Ich bin nicht Halter des vorgenannten Fahrzeuges, nutze es aber dauernd

Ich habe keinen eigenen Stellplatz oder Garage.

Auf dem Grundstück sind keine oder nicht genügend Stellplätze oder Garagen vorhanden.

Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben die Entziehung des Parkausweises zur Folge haben, das Parken missbräuchlich ist und als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann.

Ich lege diesem Antrag bei:

Fahrzeugschein in Kopie

Bescheinigung des Fahrzeughalters, wonach ich befugt bin, das Fahrzeug dauernd zu nutzen

Hinweise:

1. Der Bewohnerparkausweis gilt ein Jahr ab Ausstellung. Bei Ablauf ist ein neuer Parkausweis rechtzeitig, *mindestens 3 Wochen vor Ablauf*, zu beantragen.
2. Der/die Inhaber/in ist lediglich berechtigt nur in der **Zone A, B oder C Weilburg**, entsprechend zu parken.
3. Dem/der Antragsteller/in ist bekannt, dass durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises kein Anspruch auf Freihaltung eines bestimmten Parkplatzes entsteht.
4. Der Original-Ausweis ist gut sichtbar im Kraftfahrzeug, vergleichbar einer Parkscheibe, auszulegen.
5. Der Ausweis gilt nur für das beantragte und im Ausweis angegebene Fahrzeug, er ist also nicht übertragbar (auch nicht für Besucher).
6. Anhänger jeglicher Art und Lkws ab 3,5 t sind von der Parkerlaubnis ausgeschlossen.
7. Für die Ausgabe des ein Jahr gültigen Bewohner-Parkausweises ist eine Verwaltungsgebühr von Euro 15,00 zu entrichten; die Zahlung hat vor Aushändigung des Originalausweises zu erfolgen.
8. Ist eine Änderung des Bewohner-Parkausweises während der Jahreslaufzeit veranlasst (insbesondere bei Fahrzeugwechsel), so ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen; die Verwaltungsgebühr beträgt Euro 1,50.
9. Unwahre Angaben und Missbrauch, z.B. Dauerparken, führen zum Widerruf des Parkausweises; bereits entrichtete Verwaltungskosten werden nicht erstattet.
10. Eine Änderung des Parkausweises kann als Urkundenfälschung nach § 267 StGB verfolgt werden.

Der/die Unterzeichner/in erklärt hiermit, alle Fragen wahrheitsgemäss beantwortet zu haben und alle Hinweise zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum	Antragsteller/in
------------	------------------